

**Ortsrechtsverzeichnis Nr. 7**

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

**Erstpräambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	in Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	08.11.2001	20.11.2001	01.01.2002
I. Änd.	Gebührentarif 15.1, 15.2	17.12.2002	18.12.2002	01.01.2003
II. Änd.	Gebührentarif 15.4, 17.1.3 20.1 – 20.4 entfällt	21.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
III. Änd.	Gebührentarif 5.1, 11.1, 11.3, 15.9 19.2 – 19.5	13.12.2005	19.12.2005	01.01.2006
IV. Änd.	Gebührentarif 5.2, 10., 11.6 15.1, 19.2	14.12.2006	15.12.2006	01.01.2007
V. Änd.	Gebührentarif 23.1	11.12.2007	17.12.2007	01.01.2008
VI. Änd.	Gebührentarif 1.3, 1.6, 2, 4, 13.2 14.3, 15.1.1-15.10, 16.1 17.1.1-17.1.3, 18.1. -18.2 19.1.1-19.1.4, 19.3, 21.1, 21.2, 21.4, 21.6, 22.1, 23.1	09.12.2008	09.12.2008	01.01.2009

VII. Änd.	§ 10, § 11 Gebührentarif 1.3, 1.6, 2, 4, 5.1, 13.2 13.4, 14.1, 14.3, 15.2 15.6, 17.1.1-17.1.3, 18.1-18.2, 19.1.1-19.1.4, 19.3, 21.1, 21.2, 21.4, 21.6, 22.1, 23.1	15.12.2009	17.12.2009	01.01.2010
VIII Änd.	Gebührentarif 5.1, 7.3, 9.3, 9.4, 11.6, 11.7, 12.1,12.2, 12.7, 13.1,13.3, 15.1, 15.3, 21.5, 21.7, 21.8, 22.3.	13.07.2010	14.07.2010	01.08.2010
IX Änd.	§ 3, § 10 Gebührentarif 13.4, 15.2, 15.10	18.07.2013	23.07.2013	01.08.2013
X. Änd.	§ 10, Gebührentarif 12.7(entf.), 13., 14.	18.11.2014	20.11.2014	01.12.2014
XI. Änd.	§ 10, Gebührentarif 14.1, 14.2, 14.3, 19.3	07.07.2016	12.07.2016	01.08.2016
XII. Änd.	§ 10, Gebührentarif 5.1, 5.2, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6 (entf.), 15.9, 19.5	16.11.2017	24.11.2017	01.01.2018
XIII. Änd.	§ 10, Gebührentarif 9.1, 9.8, 10.1, 10.2, 10.3, 11.3, 15.1, 15.9 (entf.)	14.03.2019	15.03.2019	01.04.2019

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1           Gegenstand der Gebühr
- § 2           Höhe der Gebühr
- § 3           Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4           Persönliche Gebührenfreiheit
- § 5           Besondere bare Auslagen
- § 6           Billigkeitsmaßnahmen
- § 7           Gebührensschuldner
- § 8           Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung
- § 9           Ablehnung, Rücknahme, Widerspruchsbescheid
- § 10          Gebühren nach Personalaufwand
- § 11          Betreibung
- § 12          Inkrafttreten

**Anlage (Gebührentarife)**

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

1. Für die in dem Gebührentarif zur Satzung genannten besonderen Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.  
Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

## § 2

### Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, auch wenn die Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

## § 3

### Sachliche Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
2. Gebührenfrei sind
  - a) mündliche Auskünfte;
  - b) die Gebührenentscheidung;

- c) besondere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, des Wehrpflichtgesetzes, Unterhaltssicherungsgesetzes, der Kriegsopferversorgung und des Schwerbeschädigtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- d) besondere Leistungen, welche die Stadt Burscheid als Dienstherr oder Arbeitgeber ihren im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder deren Hinterbliebenen vornimmt;
- e) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
- f) Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:
- Arbeits- und Dienstleistungen
  - Besuch von Schulen und Hochschulen

Gebührenfrei sind auch Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:

- Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u.dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen
- Gnadensachen
- Fürsorgesachen
- Nachweise für Bedürftigkeit
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Bescheinigung des Empfangs über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO)
- Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz
- Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

## § 4

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG NW -in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG NW -in der jeweils geltenden Fassung-. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 6

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden kann, als dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW -in der jeweils geltenden Fassung-.

## § 7

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### **Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung**

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung – wenn ein besonderer Gebührenbescheid erteilt wird, zu dem darin angegebenen Zeitpunkt – fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

2. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
3. Die Gebühren sind von den Dienststellen der Stadt Burscheid zu erheben und an die Stadtkasse abzuführen. In der Regel werden sie unter Verwendung von Registrierkassen/Kassensystems entrichtet, sofern sie nicht mit einem Bescheid abgefordert werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

## **§ 9**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 10 – 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 KAG NW). Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend (§ 5 Abs. 3 KAG NW).

## **§ 10**

### **Gebühren nach Personalaufwand**

Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze

- a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:

je Stunde: 62,00 Euro

[halber Stundensatz: 31,00 Euro, Viertelstundensatz: 15,50 Euro]

- b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:

je Stunde: 50,00 Euro

[halber Stundensatz: 25,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,50 Euro]

- c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):

je Stunde: 56,00 Euro

[halber Stundensatz: 28,00 Euro, Viertelstundensatz: 14,00 Euro]

- d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden:

je Stunde: 46,00 Euro

[halber Stundensatz: 23,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,50 Euro]

## § 11

### Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 12

### Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

### Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift



**Gebührentarife**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>ALLE DIENSTSTELLEN</b>		
<u>ABSCHRIFTEN UND AUSZÜGE</u>		
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,10
1.2	Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden – ausgenommen im Wege der Ablichtung -, für Durchschriften , die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden	
	Für jede angefangene Seite	2,05
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und gl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Für jede angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)
1.4	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4	
	für jede Seite bis DIN A 4	0,25
1.5	Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,50

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.6	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Bedarf nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt  für jede angefangene viertel Stunde	Viertel des Stundensatzes gem. § 10 c)
1.7	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite	8,00
1.8	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
	werden Zeichnungen beigelegt, gelten die Gebührensätze aus Ziff. 19.2 dieser Satzung  die errechnete Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet	
1.9	Vergabe von Vordrucksätzen erfolgt zum Selbstkostenpreis	
	<u>BESCHEINIGUNGEN</u>	
2	Ausstellen von Bescheinigungen von allgemeiner Bedeutung sowie schriftl. Auskünfte, soweit sie in diesem Bedarf nicht gesondert aufgeführt sind je angefangene viertel Stunde	Viertel des Stundensatzes gem. § 10 c)

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>DRUCKSTÜCKE ETC.</u>		
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch Portokosten werden zusätzlich berechnet.	0,50 2,50
<u>GENEHMIGUNGEN ETC.</u>		
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist für jede angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 c)
<u>VORRANGSEINRÄUMUNGEN ETC.</u>		
5.1	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.	30,00
5.2	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
5.3	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vor- stehender Erklärungen	10,00

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<u>ÜBERLASSUNG EINES ARBEITSPLATZES ETC.</u>		
6	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene halbe Stunde	8,00
<u>ORDNUNGSWESEN</u>		
<u>AMTLICHE BEGLAUBIGUNGEN n. d. VERWALTUNGS- VERFAHRENSGESETZ</u>		
7.1	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne usw. je Seite	2,50
7.2	Beglaubigungen von Urkunden (ohne Personensurkunden), die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	15,00
	(Wird nur dann erhoben, wenn der Produktbereich Sicherheit und Ordnung auch gleichzeitig Endbeglaubigungsstelle ist. Die Gebühr wird für das geplante Beglaubigungsverfahren nur einmal erhoben)	
8	Fundhunde pro Tag und Tier	15,00

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<u>SICHERHEIT UND ORDNUNG; B Ü R G E R B Ü R O</u>		
<u>GEWERBLICHE ANGELEGENHEITEN</u>		
9.1	unbesetzt	
9.2	Gewerbeauskünfte	16,00
9.3	Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 u. 2 GewO)	1.800,00
9.4	Entscheidung über die Geeignetheit eines Auf- stellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 1 u. 2 GewO)	
	a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 SpielV	100,00
	b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV	600,00
9.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	
	a) Grundgebühr	2.000,00
	b) pro Aufstellungsmöglichkeit für jedes Gerät	100,00
9.6	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbe- karte (§ 55 und 57 GewO)	
	a) für Selbständige	200,00
	b) für Unselbständige	75,00
9.7	Entscheidung über die Änderung einer Reisege- werbetätigkeit	55,00
9.8	unbesetzt	

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>MESSEN, AUSSTELLUNGEN, MÄRKTE, VOLKSFESTE</u>		
10.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 GewO) für jeden Fall der Durchführung von a) Volksfesten (§ 60 b GewO) b) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO) c) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	255,00 255,00 255,00
10.2	Änderung einer Festsetzung	75,00
10.3	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen	25,00
<p>Für Festsetzungen, die von ortsansässigen Vereinen oder Interessengruppen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, Vereinigungen und Dachverbänden mit Sitz in Burscheid, Parteien und Wählergemeinschaften beantragt werden und im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden, wird eine Ermäßigung auf die nach den Buchstaben a) – c) zu zahlende Gebühr in Höhe von 50 % gewährt.</p>		
<u>GASTSTÄTTENRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN</u>		
11.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) Grundgebühr Zusätzlich werden erhoben: a) für Kleinstgaststätten bis zu 30 qm Grundfläche je qm b) für Gaststätten ab 31 qm je qm maximal 3.000 €	305,00 2,60 5,10
11.2	Entscheidung über die Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	130,00

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
11.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bereits bestehenden Gaststätten- gewerbes (für max. 3 Monate) (§ 11 Abs. 1 GastG)	
	a) für Kleinstgaststätten bis zu 30 qm Grundfläche	75,00
	b) für Gaststätten ab 31 qm	155,00
11.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertreter- erlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	35,00
11.5	Entscheidungen über die Fristverlängerungen (§§ 8,9 und 11 GastG)	50,00
11.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	
	a) je Stand und Tag	30,00
	b) je Tag bei Veranstaltungen in Sälen	80,00
	Bei Veranstaltungen, deren Reinerlös nachweislich mildtätigen Zwecken zufließt, wird je Tag – unab- hängig von der Anzahl der Stände – eine Gebühr von 30,00 € erhoben.	
11.7	Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der VO zur Ausführung des GastG)	
	a) Einzelsperrzeitverkürzung je Stunde	10,00
	b) Dauersperrzeitverkürzung für jeden Monat	40,00

Für gaststättenrechtliche Erlaubnisse nach den Tarif-Nrn. 11.1. und 11.6, die von ortsansässigen Vereinen oder Interessengruppen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, Vereinigungen und Dachverbänden mit Sitz in Burscheid, Parteien und Wählergemeinschaften beantragt und im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden, wird eine Ermäßigung auf die zu zahlende Gebühr in Höhe von 50 % gewährt.

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>MELDERECHTLICHE ANGELEGENHEITEN</u>		
12.1	Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (insbesondere Rückgriff in nach § 13 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände) je Betroffenen	
	bis 30 Minuten Zeitaufwand	15,00
	bei mehr als 30 und weniger als 45 Minuten Zeitaufwand	35,00
	ab einem Zeitaufwand von mindestens 45 Minuten	50,00
12.2	Melderegisterauskünfte, für die örtl. Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	
	bis 30 Minuten Zeitaufwand	40,00
	bei mehr als 30 und weniger als 60 Minuten Zeitaufwand	70,00
	ab einem Zeitaufwand von mindestens 60 Minuten	100,00
<u>K A S S E N A N G E L E G E N H E I T E N</u>		
13.1	Auszug aus dem Abgabekonto für 1 Rechnungsjahr	4,00
13.2	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 c)
13.3	Zweitausfertigung einer Quittung, Bescheinigung	2,50
13.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 b)



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>STEUERANGELEGENHEITEN</u>		
14.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
14.2	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
14.3	Feststellungen aus Akten je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)
<u>STADTBÜCHEREI</u>		
15.1	Für das Entleihen von Medien in der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Zahlung der Gebühr erhält der Entleiher einen Medienausweis. Er hat jeweils eine Geltungsdauer von 12 Monaten, beginnend ab Ausstellungstag und wird nach Zahlung der jährlichen Benutzungsgebühr für weitere 12 Monate verlängert. Die Gebühr für den jährlichen Medienausweis beträgt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB XII und SGB II, Wehr und Zivildienstleistende sowie Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00
	für Erwachsene	17,00
	für Familien	21,00.
	Für Kinder- und Jugendliche von 0 – 18 Jahre und für Inhaber der Jugendleiter/in Card (Juleica) ist die Ausstellung des Medienausweises gebührenfrei. Alternativ zum jährlichen Medienausweis kann ein Tagesausweis ausgestellt werden.	
	Der Tagesausweis kostet	2,00.

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Ausstellung eines Sommerferien-Schnupper-Ausweises mit 6-wöchiger Gültigkeit:	3,00.
	Medien können entsprechend ihrer Leihfrist entliehen werden. Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) genannten Institutionen sowie die örtlichen Kindertagesstätten werden von der Grundgebühr befreit. Die Absätze 2 bis 4 des § 8 GebG NW gelten ebenso. Die Befreiung gilt nicht für die weiteren Gebühren aus den Tarif-Nrn. 15.2 bis 15.8 (z.B. Versäumnisgebühren etc.). Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.	
15.2	Versäumnisgebühren nach Ablauf der jeweiligen, von der Stadtbücherei festgesetzten Leihfrist	
	a) je Medium ab dem 1. Tag Versäumnis (außer DVD)	
	- ab der 1. Woche	0,50
	- ab der 2. Woche	1,00
	- ab der 3. Woche	2,00
	- ab der 4. Woche	2,50
	- ab der 5. Woche	3,00
	b) je DVD (Leihfrist 5 Tage einschl. Tag der Ausleihe) ab dem 1. Tag Versäumnis pro Tag	0,50
	Entstandene Portokosten werden zusätzlich fällig. Versäumnisgebühren werden auch ohne schriftliche Benachrichtigung fällig. Nach Ablauf der 4. Mahnung (Mahnbescheid nach der fünften Woche) werden die Gebühren durch die Stadtkasse eingezogen.	

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	c) Einzug der Medien oder/und ausstehenden Versäumnisgebühren durch den Vollziehungsbeamten Außerdem kann die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen Benutzer von der Ausleihe befristet oder auf Dauer ausschließen.	28,00
15.3	Vorbestellung je Medium	1,00
15.4	Vermittlung von Medien über den Leihverkehr	2,50
15.5	Ausstellung eines maschinenlesbaren Ersatzausweises	3,00
15.6	Beschädigung oder Beschmutzung pro Medium	3,00
15.7	Einarbeitung eines Ersatzexemplares (nach Medium-Verlust)	3,00
15.8	Selbstanfertigung von Fotokopien pro Seite DIN A4	0,25
	pro Seite DIN A3	0,40
<b><u>THEATER- UND KULTURANGELEGENHEITEN</u></b>		
16	Für die Zustellung von Theaterkarten werden Bearbeitungs- und Zustellkosten in Höhe von erhoben.	3,50

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>BAU ANGELEGENHEITEN</u>		
<u>GENEHMIGUNG UND ÜBERWACHUNG VON ARBEITEN DIE FÜR RECHNUNG DRITTER VON UNTERNEHMEN AN STRASSEN, PLÄTZEN, KANÄLEN U. SONSTIGEN ANLAGEN AUSGEFÜHRT WERDEN</u>		
17.1.1	a) je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung  mindestens jedoch	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10a)  25,00
17.1.2	b) die Genehmigung je angefangene Viertelstunde  mindestens jedoch	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)  25,00
17.1.3	Bearbeitung eines Antrages auf Anschluss an das Kanalnetz mindestens	49,00
	Für den Zeitaufwand, der über eine Stunde hinausgeht je weitere angefangene viertel Stunde Zeitaufwand	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)
<u>BESCHEINIGUNGEN BEI ERSCHLIESSUNGSAN- GELEGENHEITEN, WEGERECHTS- U. GESTATTUNGS- VERTRÄGEN</u>		
18.1	Bescheinigungen über Erschließungskosten – ausgenommen bei Bauvorhabenfinanz. mit öffentlichen Mitteln – je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 a)

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
18.2	Wegerechts- und Gestattungsverträge je angefangene Viertelstunde	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)	
<u>BESTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUT- ACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN UND ZWAR FÜR</u>			
19.1.1	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 a)	
19.1.2	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 a)	
19.1.3	c) Gehilfenstunde zur Vorbehaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 d)	
19.1.4	d) Arbeiten im Bereich des Altaktenbestandes je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 d)	
19.2	Großformatkopien und Plots je Seite werden berechnet:	Großformatkopie	Plot
19.2.1	DIN A 4	0,50	7,00
	DIN A 4 Farbkopie	1,00	
19.2.2	DIN A 3	1,00	8,00
	DIN A 3 Farbkopie	2,00	

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>		<b>Gebühr Euro</b>
19.2.3	DIN A 2	5,00	10,00
19.2.4	DIN A 1	6,00	12,00
19.2.5	DIN A 0	7,00	14,00
19.3	Auszüge aus Bebauungsplänen einschließlich der textlichen Festsetzung, Auszüge aus dem Flächennutzungsplan, sowie aus Ortslagensatzungen je angefangene viertel Stunde		Viertel des Stundensatzes gem. § 10 a)
	zuzüglich der Kosten unter Ziff. 19.2.1 bis 19.2.5 sowie der Kosten für den Versand per E-Mail oder Datenträger		10,00
19.4	Erlaubnisse gem. § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Aufgrund der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW wird gem. Tarifstelle 4a.3 für Entscheidungen gem. § 13 DSchG eine Gebühr von erhoben.		15,00
19.5	Für eine Bescheinigung nach § 40 DSchG werden erhoben: - 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich - 0,5 v.H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich - 0,25 v.H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 €		
	Sind die bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.		

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 5.000 € (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal) sind gebührenfrei (4a.2.1 AVerwGebO NRW). Kosten für erforderliche Sachverständige und Hilfskräfte sind als Auslagen zu erstatten (4a.3 A VerwGebO NRW).	
<u>ARCHIVANGELEGENHEITEN</u>		
21.1	Für Fotoarbeiten wird der Selbstkostenpreis für die Erledigung bei einem ortsansässigen Fachgeschäft nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung erhoben, zusätzlich wird eine Gebühr für den Verwaltungsauf- wand in Höhe von  je angefangene viertel Stunde erhoben.	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)
21.2	Einsichtnahme in Archivalien einschließlich Be- ratung je angefangene viertel Stunde	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)
21.3	Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke Auflage bis 500 Stück je Archiveinheit bei einer Auflage von mehr als 500 Stück je Archiveinheit	25,00  50,00
21.4	Familiengeschichtliche Auskünfte zu Privatzwecken je angefangene viertel Stunde Zeitaufwand	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)
21.5	Digitalisierung von Archivalien (Scannen oder Fotografieren mit Digitalkamera) inklusive des Versandes per E-Mail oder Speicherung auf eigenen Datenträgern je Datei und angefangenem MB	5,00

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
21.6	schriftliche Auskünfte einschließlich erforderlicher Vorarbeiten je angefangener viertel Stunde Zeitaufwand	Viertel des Stunden- satzes gem. § 10 a)

Gebührenfreiheit kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Benutzung des Archives zu Zwecken

- der Kommunalverwaltung
- der Bildung
- historischer Informationsvermittlung, sofern diese im Interesse der Stadt Burscheid liegt oder
- der Erfüllung von Aufgaben der Forschung und Wissenschaft

erfolgt.

21.7.	Fotokopien von Personenstandsunterlagen	
	Für die erste Kopie	10,00
	Für jede weitere Kopie derselben Seite	3,50
21.8	Beglaubigung/Siegel einer Kopie aus Unterlagen des Stadtarchives je Dokument	10,00

#### AMTSHANDLUNGEN OHNE BESONDERE TARIFSTELLE

22.1	die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	
	je angefangene halbe Stunde bei Mitarbeitern des gehobenen Dienstes	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 a)
	bei Mitarbeitern des mittleren Dienstes	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 b)



<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	bei Hilfskräften einschl. Fahrzeug	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 d)
	maximal	500,00
22.2	Versendung von Akten/Bußgeldbescheiden zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	30,00
	entstehende Portokosten werden zusätzlich erhoben.	
22.3	Gespräche zu gebührenpflichtigen Sonderrufnummern mittels städtischen Telefonen	
	je Anruf	5,00
<b><u>STÄDTEBAULICHE UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN</u></b>		
23.1	Erstattung von Verwaltungsleistungen für die Vorbe- reitung und Begleitung von städtebaulichen Planungen Dritter	
	je angefangene halbe Stunde	Hälfte des Stunden- satzes gem. § 10 a)